

**Satzung**

**des**

**Fördervereins  
für den Neuhöfer Handball e.V.**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beiträge	4
§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit	4
§ 6 Maßregelungen	4
§ 7 Rechtsmittel	4
§ 8 Vereinsorgane	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5 - 6
§ 10 Mitarbeiterkreis	6
§ 11 Vorstand	6 - 7
§ 12 Ausschüsse	7
§ 13 Protokollierung der Beschlüsse	7
§ 14 Wahlen	8
§ 15 Kassenprüfung	8
§ 16 Auflösung des Vereins	8

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Gemäß Gründungsversammlung heißt der Verein: "Förderverein für den Neuhöfer Handball e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Neuhofen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung des TuS Neuhofen e. V., Abteilung Handball. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahmen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 3**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung.

Ein Mitglied kann nach Maßgabe des § 6 der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

## **§ 4**

### **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 5**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 6**

### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger schriftlicher Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen – in aufsteigender Reihenfolge, je nach Grad und Schwere der Verfehlung bzw. im Falle wiederholter Verfehlung – verhängt werden:

- 1) Verweis
- 2) angemessene Geldstrafe, die durch ein ordentliches Gericht einklagbar ist
- 3) Vereinsausschluß:
  - a) wegen vorsätzlicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, grober oder wiederholter Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins (vereinsschädigendes Verhalten) oder grob unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen anderer unehrenhafter Handlungen

Auf einen Ausschluß aus dem Verein gem. Ziffer 3 wird erst erkannt, wenn die weniger einschneidenden Maßregelungen nicht ausreichen.

## **§ 7**

### **Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) sowie gegen eine Maßregelung gemäß § 6 ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen – gerechnet ab Zugang der Entscheidung – beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

Ist der Betroffene der Maßregel Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Mitarbeiterkreises, so entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung über den Einspruch.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als Gesamtvorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt;
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neuhofen. Zwischen dem Tag der Einberufung bzw. der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen gemäß § 16, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - f) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und wesentliche Vermögensänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

## **§ 10**

### **Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - b) Kassenprüfer
  - c) Mitglieder der Ausschüsse
2. Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet:

als geschäftsführender Vorstand  
bestehend aus  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Kassenwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
7. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

1. Auf Beschluss der Mehrheit des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf einzelne Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Ressortleitern und arbeiten nach den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend den Weisungen des Gesamtvorstandes.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den jeweiligen Ressortleiter einberufen.

## **§ 13**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15**

### **Kassenprüfung**

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeister.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die TuS Neuhofen Abteilung Handball mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes sowie der Kultur verwendet werden dar.



Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Neuhofen, .....

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzender